

Antwort zur Anfrage Nr. 1478/2020 der CDU im Ortsbeirat betreffend Mombacher Rheinufer/Unterfeld (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wurden in diesem Zusammenhang auch die Fahrzeuge im gesamten Bereich des Mombacher Unterfeldes kontrolliert, die ebenfalls ohne Berechtigung in dieses eingefahren waren?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Dafür war zu diesem Zeitpunkt kein Personal vorhanden.

2. Wie beurteilt die Verwaltung die ungenehmigte ausufernde Bebauung im Mombacher Unterfeld?

Das Mombacher Unterfeld wurde bereits in den Jahren vor und nach 2000 in aufwendigen Verwaltungsverfahren von nicht genehmigten baulichen Anlagen bereinigt.

Für den angefragten Bereich existieren zwei rechtskräftige Bebauungspläne („I 41 und I 45“), die grundsätzlich zu beachten sind. Darüber hinaus liegen für den Bereich des Mainzer Unterfeldes zwischen der Mainzer Landstraße und dem Rhein seitens des Stadtplanungsamtes derzeit keine Planungsaktivitäten vor.

Im Mombacher Unterfeld befindet sich eine Kleingartenanlage (Kleingarten-Verein Mainz-Mombach). Viele Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Mainz.

Die Zulässigkeit einer Bebauung innerhalb dieser Kleingartenanlage richtet sich nach dem Bundeskleingartengesetz (§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2). In einem Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² einschließlich eines überdachten Freisitzes zulässig. Nach der Landesbauordnung sind Gartenlauben in Dauerkleingärten genehmigungsfreie Vorhaben.

Mainz, 16.10.2020


Manuela Matz
Beigeordnete



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
im Auftrag

 16/10